

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
Verf-2025-412705/3-TRL

An das

Bundesministerium für Bildung  
Abteilung II/3  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Lena Tröls  
Tel: (+43 732) 77 20-11799  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Linz, 22.12.2025

**Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz  
geändert wird; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ 2025-0.164.776. vom 28. November  
2025)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**Zu §§ 3 und 7 Privatschulgesetz:**

Während den Erläuterungen das klare Ziel zu entnehmen ist, dass durch ein Zulassungsverfahren die Gründung einer Privatschule vereinfacht und gestrafft werden soll, merken wir kritisch an, dass der vorgesehene § 3 Abs. 3 weiterhin das Einbringen einer „Errichtungsanzeige“ vorschreibt und das Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 1 damit zusätzlich eingeführt wird.

Das Erfordernis einer Errichtungsanzeige, die von der Schulbehörde zu überprüfen ist, aber - soweit ersichtlich - an keine Rechtsfolgen geknüpft ist, parallel zum Antrag auf Errichtung und Führung einer Privatschule, anstatt die Angaben gemäß Abs. 4 dem Antrag vorzuschreiben, ist für uns nicht nachvollziehbar. Diese Regelung widerspricht damit den generellen Bestrebungen zur Entbürokratisierung und Deregulierung und sollte daher dringend unterlassen werden.

**Zu § 5 Abs. 4 lit. b und § 24 lit. a Privatschulgesetz:**

Wir erlauben uns, auf sprachliche Unstimmigkeiten in § 5 Abs. 4 lit. b sowie in § 24 lit. a hinzuweisen. Der vorgesehene § 5 Abs. 4 lit. b lautet „(4) Die an der Schule verwendeten Lehrpersonen haben [...] b) der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte



*Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist, wobei bei allgemeinbildenden Pflichtschulen das Erfordernis jedenfalls durch eine Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule als erbracht gilt, [...]“ und der vorgesehene § 24 lit. a lautet „Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes a) eine Privatschule oder ein privates Schülerheim ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung geführt; [...]“.*

#### **Hinsichtlich der Oö. Landesmusikschulen merken wir an:**

Zunächst ist anzumerken, dass die Novelle in erster Linie wohl „klassische“ Privatschulen vor Augen hat und das Musikschulwesen der neun Bundesländer grundsätzlich unberührt bleibt. **Sollte mit der Novelle tatsächlich beabsichtigt sein, in die dort gegebene Regelungsstruktur einzugreifen, wird dies ausdrücklich (im Übrigen auch aus Gründen der Vermeidung von Neuregelungen [„Deregulierung“]) abgelehnt; allfällige Kostenfolgen wären darüber hinaus vom Bund zu tragen.**

Das Oö. Landesmusikschulwerk und dessen Gliederung in die einzelnen Landesmusikschulen basiert auf dem Oö. Musikschulgesetz 1977. § 2 Abs. 3 Privatschulgesetz definiert Privatschulen als Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden. Das Privatschulgesetz legt daher den rechtlichen Rahmen für sämtliche private Bildungseinrichtungen fest, die nicht vom Bund getragen werden, dh. womöglich einschließlich der Landesmusikschulen der Bundesländer.

Allen oö. Landesmusikschulen (allen bestehenden und künftig zu errichtenden Hauptstellen und Zweigstellen) wurde 1998 das Öffentlichkeitsrecht nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes verliehen. Der Koordinator bzw. die Koordinatorin für Musik in der Bildungsdirektion für Oberösterreich nimmt im Auftrag des Bildungsministeriums die fachliche Aufsicht über das Oö. Landesmusikschulwerk wahr.

Da es sich bei Musikschulen um keine gesetzlich geregelte Schulart handelt (vgl. § 3 SchOG), sind die Musikschulen sog. „Statutschulen“. Das Statut des Oö. Landesmusikschulwerkes (§ 6 Oö. Musikschulgesetz) weist die wesentlichen organisatorischen Bestimmungen für den Betrieb der Landesmusikschulen auf. Es wird von der Oö. Landesregierung beschlossen und dem zuständigen Bundesministerium (BMWKMS) zur Genehmigung vorgelegt (vgl. § 23 Abs. 1 lit. d Privatschulgesetz).

Hinsichtlich des Betriebs der Landesmusikschulen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sitzgemeinden (§ 5 Oö. Musikschulgesetz). Das Land Oberösterreich trägt grundsätzlich den Sach- und Personalaufwand für die Errichtung und den Betrieb der Landesmusikschulen. Die Mitwirkung der Gemeinden besteht in der Beistellung der für den Betrieb der Landesmusikschule erforderlichen und geeigneten Räume samt Inventar und in deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung. Zum Inventar gehören auch die Instrumente und Unterrichtsbehelfe, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie von den

Schülern beigestellt werden, in einer Anzahl und Beschaffenheit, die für die Unterrichtserteilung notwendig ist.

**§ 3** des Entwurfs regelt nunmehr sehr umfassend die Errichtung, Genehmigung und Führung von Privatschulen. Im Hinblick auf die Organisationsstruktur des Oö. Landesmusikschulwerks stellt sich die Frage, ob das Landesmusikschulwerk in seiner Gesamtheit oder jede einzelne Landesmusikschule als Privatschule im Sinn des Privatschulgesetzes zu betrachten ist. Sollte jede einzelne LMS gemeint sein, so müsste nach der neuen Fassung des Gesetzes die Neuschaffung von Musikschul-Hauptanstalten oder Zweigstellen ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Wie mit dislozierten Klassen umzugehen ist, scheint überhaupt unklar.

Nach **Abs. 4 Z 3 lit. e** hat außerdem die Errichtungsanzeige einer Privatschule nunmehr einen Nachweis über einen Finanzierungsplan für zumindest die kommenden vier Schuljahre zu enthalten. Musikschulen sollten von dieser Bestimmung ausgenommen werden, wenn Gebietskörperschaften (vgl. auch § 4 Abs. 1 lit. c) für deren Finanzierung zuständig sind.

Nach **§ 4 Abs. 3 Z 2** des Entwurfs ist die Schaffung der technischen Voraussetzungen, um die lokalen Evidenzen am Schulstandort elektronisch an die Schnittstellen des Datenverbundes der Schulen sowie der Bundesstatistik zum Bildungswesen anzubinden Aufgabe des Schulerhalters.

Die Erläuterungen besagen dazu: *„Die Aufgaben des Schulerhalters sollen in Abs. 3 neu strukturiert werden und den Erfordernissen der digitalen Schulverwaltung angepasst werden. Im bisherigen Vollzug hat sich gezeigt, dass durch einzelne Schulen, die nicht in die Schulverwaltungssysteme eingebunden sind, Verzögerungen im System erfolgten. Österreichweite Informationen können immer erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sämtliche Bildungseinrichtungen ihre Daten übermittelt haben und diese händisch eingegeben wurden. Seitens der Privatschulerhalter müssen dazu die technischen Voraussetzungen, insbesondere ein Internetanschluss, ein für die Verwaltung nutzbares, digitales Endgerät und die erforderlichen Schnittstellen vorhanden sein. Die Kosten dafür sind vom jeweiligen Schulerhalter zu tragen.“*

Eine solche Anbindung bzw. Schnittstelle existiert an den Landesmusikschulen derzeit nicht und wurde bis dato nicht signalisiert, dass dies notwendig wäre. Aus unserer Sicht ist eine solche Schnittstelle für Landesmusikschulen weder notwendig noch sinnvoll bzw. faktisch auch nicht umsetzbar. Gegebenenfalls sollte ein entsprechender Ausnahmetatbestand geschaffen werden.

**Abs. 4 lit. c** sollte neu regeln, dass Änderungen der Organisation der Schule, einschließlich der Person des Schulleiters und der Nutzung zusätzlicher oder anderer Gebäude der Schulbehörde anzuzeigen sind. In Bezug auf das Oö. Landesmusikschulwerk ist diese Regelung durchaus zu hinterfragen. Einerseits stellt sich auf Grund der Organisationsstruktur des Oö. LMSW die Frage, ob mit dem Schulleiter die Leitung des Landesmusikschulwerks und/oder die Leitung der einzelnen Landesmusikschulen gemeint ist. Andererseits könnte sich die Anzeige und Nutzung weiterer/anderer Gebäude im Hinblick auf 68 Landesmusikschul-Hauptanstalten, 89 Landesmusikschul-Zweigstellen und 22 dislozierte Klassen als nicht zu unterschätzender Verwaltungs-

aufwand erweisen. Darüber muss der Regelung wohl unterstellt werden, dass diese sich ausschließlich auf Unterrichtsräumlichkeiten bezieht, nicht jedoch auf Räumlichkeiten des Proben- oder Vortragsbetriebs, welche sich teilweise überhaupt wo anders befinden.

Neu ist, dass im **§ 8** des Entwurfs die Mindestinhalte des Organisationsstatutes geregelt werden. Das Oö. LMSW verfügt über ein einzelnes Statut, welches auch für die einzelnen Musikschulstandorte Gültigkeit besitzt.

Nach **Abs. 1 lit. a** müssen im Statut Bezeichnung, Standort und Schulerhalter genannt werden. In Anbetracht der 68 Landesmusikschul-Hauptanstalten, 89 Landesmusikschul-Zweigstellen und 22 dislozierte Klassen führt dies zu einer Unübersichtlichkeit des Statuts sowie eines nicht unerheblichen Verwaltungsaufwands. Je nach Detailgrad müsste das Statut wohl häufig geändert werden.

Nach **Abs. 1 lit. c** hat das Statut Regelungen über die Schulräume, Ausstattung und Lehr- und Unterrichtsmittel zu enthalten. Zu den Unterrichtsmitteln zählen insbesondere auch Instrumente und Musiknoten. In Anbetracht dessen, dass der Musikschulunterricht überwiegend als Einzelunterricht stattfindet und eine Vielzahl verschiedener Fächer angeboten werden, scheint eine derartige Aufzählung im Statut nicht nur untunlich, sondern kaum zu bewältigen.

Nach **Abs. 1 lit. e** sind im Statut weiters Regelungen über die Schulzeit aufzunehmen. Da der Musikschulunterricht überwiegend als Einzelunterricht stattfindet und die Schulzeit letztendlich ganz individuell ausgestaltet ist, stellt sich die Frage, wie eine solche Regelung im Statut des Oö. LMSW aussehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer  
Landesamtsdirektor

**Erght abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Präsidium des Nationalrats

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.